

**Gemeinsamer Bericht**  
**des Vorstandes der Beiersdorf Aktiengesellschaft**  
**und**  
**der Geschäftsführung der Produits de Beauté Logistik GmbH**  
gemäß §§ 295, 293a AktG  
über die Änderung des Ergebnisabführungsvertrags  
vom 31. März 2003

## **I. Allgemeines**

Die Beiersdorf Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg und die Produits de Beauté Logistik GmbH mit Sitz in Baden-Baden haben am 31. März 2003 einen Ergebnisabführungsvertrag (im Folgenden „Vertrag“) geschlossen.

Das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erfordert eine klarstellende Änderung des Vertrages.

Der Vorstand der Beiersdorf Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Produits de Beauté Logistik GmbH erstatten über die klarstellende Änderung des Vertrages zur Unterrichtung der Aktionäre der Beiersdorf Aktiengesellschaft und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung gemäß §§ 295, 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht.

## **II. Parteien**

### **1. Beiersdorf Aktiengesellschaft**

Die Beiersdorf Aktiengesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 1787 eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Beiersdorf Konzerns. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der Beiersdorf Aktiengesellschaft sind die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen aller Art sowie ein allgemeines Ein- und Ausfuhrgeschäft.

### **2. Produits de Beauté Logistik GmbH**

Die Produits de Beauté Logistik GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 201952 eingetragen. An ihr ist die Beiersdorf Aktiengesellschaft zu 100 % beteiligt. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens der Produits de Beauté Logistik GmbH ist der Erwerb von sowie die Verfügung über Beteiligungen an anderen Gesellschaften und das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Finanzen, der Logistik und des Marketings für die Beteiligungsgesellschaften. Der Jahresabschluss der Produits de Beauté Logistik GmbH wird in den Konzernabschluss der Beiersdorf Aktiengesellschaft einbezogen.

## **III. Abschluss und Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung**

Am heutigen Tag haben die Beiersdorf Aktiengesellschaft und die Produits de Beauté Logistik GmbH eine Änderungsvereinbarung zum Vertrag abgeschlossen (im Folgenden „Änderungsvereinbarung“).

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Beiersdorf Aktiengesellschaft erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Beiersdorf Aktiengesellschaft werden daher der Hauptversammlung am 17. April 2014 vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Produits de Beauté Logistik GmbH. Die Änderungsvereinbarung wird der im Februar 2014 geplanten Gesellschafterversammlung der Produits de Beauté Logistik GmbH zur Zustimmung

vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung des Weiteren der Eintragung in das Handelsregister der Produits de Beauté Logistik GmbH.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung**

Der Vertrag enthält in § 3 Abs. 3.2 eine Regelung zur Verlustübernahme. Darin war in der ursprünglich geltenden Fassung festgelegt, dass die Vorschriften zur Verlustübernahme nach § 302 AktG entsprechend anzuwenden sind.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 KörpStG dahingehend geändert, dass in Ergebnisabführungsverträgen unter anderem mit Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH nunmehr ein Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

#### **V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen**

Dieser gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung, indem § 3 Abs. 3.2 des Vertrages dahingehend geändert wird, dass nunmehr auf die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Durch diese Änderung ist es für die Beiersdorf Aktiengesellschaft weiterhin möglich, die mit dem Vertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den Beiersdorf Konzern zu sichern.

Weitere Änderungen des Vertrages wurden gem. Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung nicht vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages gelten unverändert fort.

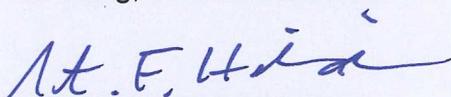
#### **VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche**

Verpflichtungen der Beiersdorf Aktiengesellschaft zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) werden durch den Vertrag oder dessen Änderung mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

#### **VII. Keine Vertragsprüfung**

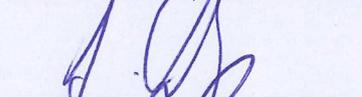
Da sich die Anteile der Produits de Beauté Logistik GmbH alle in der Hand der Beiersdorf Aktiengesellschaft befinden, bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

Beiersdorf Aktiengesellschaft  
Hamburg, den 4. Februar 2014

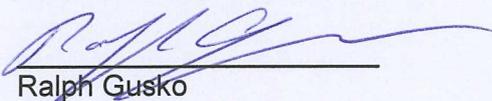


Stefan F. Heidenreich

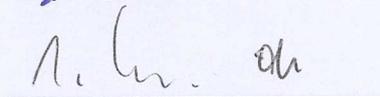
Produits de Beauté Logistik GmbH  
Baden-Baden, den 4. Februar 2014



Stefan Delfs



Ralph Gusko



Dr. Ulrich Schmidt

